

Betriebsordnung für die Universitätsbibliothek Augsburg vom 19. Dezember 2007

Aufgrund von § 7 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Augsburg vom 20. Juni 2007 erlässt die Universität Augsburg folgende

Betriebsordnung für die Universitätsbibliothek

I. ALLGEMEINES

§ 1

Rechtsstellung und Organisation

- (1) Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Universität Augsburg (Art.19 Abs. 5 S. 2 BayHSchG). Sie umfasst und verwaltet den Buch- und Medienbestand der Universität.
- (2) Die Bibliothek gliedert sich in eine Zentralbibliothek und in Teilbibliotheken.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Bibliothek stellt die bibliothekarische Informationsversorgung aller Mitglieder der Universität für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sicher und erledigt alle in der Universität anfallenden bibliothekarischen Arbeiten. Im Rahmen der ihr zugewiesenen Mittel hält sie die benötigte Literatur und sonstige Medien im notwendigen Umfang und in ausreichender Zahl bereit, stellt den Bedarf rechtzeitig und möglichst vollständig fest und gewährleistet eine zügige Erwerbung und Erschließung sowie eine sinnvolle Aufstellung der Bestände. Sie besorgt über den Leihverkehr und Dokument-Lieferdienste in der Bibliothek nicht vorhandene Medien
- (2) Sie erteilt Benutzern und Benutzerinnen im Rahmen der Aufgaben nach Abs. 1 Auskünfte.
- (3) Sie ist verantwortlich für die Erhaltung und Pflege der Bestände.
- (4) Sie dient darüber hinaus als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek jeder wissenschaftlichen Arbeit und sachlichen Information.

§ 3

Leiterin oder Leiter der Bibliothek

- (1) Die Leiterin / der Leiter der Bibliothek ist wissenschaftliche Bibliothekarin bzw. wissenschaftlicher Bibliothekar. Sie oder er ist, unbeschadet der Verantwortung der Universitätsleitung und der Kanzlerin oder des Kanzlers, für die gesamte Bibliothek verantwortlich.
- (2) Sie oder er wird nach Anhörung des Bibliotheksausschusses von der Universitätsleitung bestellt.

§ 4

Fachreferenten und Fachreferentinnen

- (1) Die Fachreferentinnen / Fachreferenten sind wissenschaftliche Bibliothekarinnen bzw. Bibliothekare. Sie werden entsprechend ihrer Kompetenz für den zu betreuenden Bereich nach Anhörung des zuständigen Bibliotheksbeauftragten von der Leiterin oder dem Leiter der Bibliothek bestimmt.
- (2) Sie betreuen bibliothekarisch ein oder mehrere Wissenschaftsfächer und nehmen die Belange ihrer jeweiligen Teilbibliothek wahr. Soll ein Fachreferent oder eine Fachreferentin mehrere Fächer betreuen, so werden die zuständigen Bibliotheksbeauftragten informiert.

§ 5

Bibliotheksbeauftragte

- (1) Jede Fakultät benennt ein hauptberuflich in ihr tätiges Mitglied der Universität als Bibliotheksbeauftragten oder Bibliotheksbeauftragte.
- (2) Die Bibliotheksbeauftragten arbeiten mit den Fachreferenten und Fachreferentinnen zusammen, um die für Forschung, Lehre und Studium nötige Literatur- und Medienversorgung zu gewährleisten. Sie werden insbesondere in Fragen der Mittelverteilung, der Koordination von Anschaffungsvorschlägen und der Benutzung beteiligt. Als Mittler zwischen Fakultät und Bibliothek werden sie von den Fachreferenten und Fachreferentinnen in erforderlichem Umfang und rechtzeitig informiert. Ihre Aufgaben bestimmt in Zweifelsfällen die Fakultät im Benehmen mit dem Leiter oder der Leiterin der Bibliothek.

§ 6

Bibliotheksausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung von Angelegenheiten der Bibliothek setzt die Erweiterte Universitätsleitung einen Ausschuss gemäß § 7 Abs. 2 GO ein (Bibliotheksausschuss).
- (2) Dem Bibliotheksausschuss gehören an:
 1. von der Leitung der Universität: die Präsidentin/der Präsident oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter als Vorsitzende/Vorsitzender, sowie die Kanzlerin/der Kanzler
 2. von der Bibliothek: die Leiterin/der Leiter und vier Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter oder Fachreferentinnen/Fachreferenten
 3. aus den Fakultäten: die Bibliotheksbeauftragten,
 4. sowie je eine/ein vom Konvent des akademischen Mittelbaus benannte/benannter Vertreterin/Vertreter des Mittelbaus
 5. sowie eine/ein Vertreterin/Vertreter der Studierenden, die/der vom studentischen Vertreter bzw. der Vertreterin in der Erweiterten Universitätsleitung benannt wird
 6. sowie eine/ ein Vertreterin/Vertreter des wissenschaftsstützenden Personals, die/der von der Vertreterin/dem Vertreter in der Erweiterten Universitätsleitung benannt wird.

Weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Bibliothek können mit beratender Stimme im Einzelfall hinzugezogen werden.

- (3) Der Bibliotheksausschuss ist zu beteiligen bei der

1. Erstellung der Voranschläge zum Staatshaushalt für den Bereich der Bibliothek, der Verteilung der Mittel auf die Zentralbibliothek, die Teilbibliotheken und die einzelnen Wissenschaftsfächer; bei sonstigen Haushaltsfragen und bei der Überprüfung des Verteilungsschlüssels,
2. der Feststellung des mittelfristigen Finanz-, Personal- und Raumbedarfs,
3. der Planung des weiteren Ausbaus der Bibliothek,
4. der Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Bibliothek und der Fachreferenten und Fachreferentinnen,
5. der Aufstellung von Verwaltungs- und Benutzungsrichtlinien; erforderlichenfalls schlägt er Änderungen bei diesen sowie der vorliegenden Betriebsordnung vor,
6. der Schlichtung von Differenzen zwischen der Bibliothek und anderen Bereichen der Universität.

II. ZENTRALBIBLIOTHEK

§ 7

Aufgaben

Die Zentralbibliothek erledigt alle zentral organisierten bibliothekarischen Arbeiten. Sie verwaltet die allgemeinen Magazine für die ausleihbaren Bestände und Sondermagazine für besonders schützenswerte Literatur wie Handschriften, alte Drucke, Rara oder separierte Werke, die alle besonderen Benutzungsbedingungen unterliegen.

§ 8

Erwerbung und Erschließung

- (1) Die Zentralbibliothek erwirbt
 1. fachübergreifende Grundlagenliteratur und sonstige Medien, auch auf Vorschlag von Fachvertretern und Fachvertreterinnen,
 2. spezielle, für die Ausleihe bestimmte Literatur und sonstige Medien, auch auf Vorschlag von Fachvertretern und Fachvertreterinnen,
 3. Bibliographien und Nachschlagewerke,
 4. Fachliteratur für die Arbeit mit den Sondersammlungen
- (2) Sie führt die Tauschstelle der Universität, besonders im Hinblick auf Dissertationen.
- (3) Sie erhält die der Universität geschenkten Medien und nimmt sie bei Bedarf in ihren Bestand auf.
- (4) Ihre Tätigkeiten im Sinne von § 7 S. 1 BetrO hat sie derart zu organisieren und durchzuführen, dass die Literatur und sonstigen Medien möglichst umgehend für die Benutzung bereit stehen.
- (5) Sie erschließt die erworbene Literatur und sonstigen Medien nach einheitlichen, vorgegebenen formalen und sachlichen Regeln und Grundsätzen.
- (6) Sie betreut die für die Ausleihe bestimmten Bestände im Sinne von § 7 S. 2 BetrO, erhält die von den Teilbibliotheken abgegebenen Bände und sichert wertvolle und schützenswerte Bestände.

§ 9

Jahresbericht

Die Bibliothek legt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Er beinhaltet wesentliche Ereignisse in der Erwerbung, Katalogisierung und Benutzung, im Personalbestand und in den räumlichen und technischen Verhältnissen und berichtet über besondere Probleme im Verlauf der Arbeit im Berichtsjahr. Er enthält eine ausführliche Statistik mit einer Interpretation derselben und berichtet über Entwicklungstendenzen und Planungen.

§ 10

Ortsleihe

Für die Ortsleihe stehen grundsätzlich nur die hierfür vorgesehenen Bestände der Bibliothek zur Verfügung.

§ 11

Leihverkehr und Dokumentlieferung

- (1) Die Bibliothek ist über den Leihverkehr der deutschen Bibliotheken gebend und nehmend mit Bibliotheken des In- und Auslands verbunden. Die Bibliothek beteiligt sich an Dokumentlieferdiensten.
- (2) Hierfür stehen in erster Linie die Bestände in den Magazinräumen zur Verfügung, solche in Teilbibliotheken nur, soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Universität vertretbar erscheint; die Entscheidung trifft die zuständige Fachreferentin bzw. der zuständige Fachreferent.
Bei elektronischen Medien sind ggf. zusätzlich Lizenzierungsverträge zu beachten.

§ 12

Fotostelle

Den Betrieb der Fotostelle regelt die Betriebsordnung für die zentrale Fotostelle der Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung.

III. TEILBIBLIOTHEKEN

§ 13

Aufgaben

- (1) Die Teilbibliotheken dienen der Forschung, Lehre, dem Studium und der Weiterbildung.
- (2) Sie werden als Präsenzbibliotheken geführt. Eine Ausleihe ihrer Bestände ist nur gem. §§ 11 Abs. 2, 17, 18 Abs. 1 S.1, 19, 20 und 22 Abs.1 BetrO möglich.

§ 14

Leitung

Die Teilbibliotheken werden von Fachreferenten oder Fachreferentinnen der Bibliothek geleitet. Ihnen wird Bibliothekspersonal im erforderlichen Umfang als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

§ 15

Bestandsaufbau

- (1) Die Fachreferentin oder der Fachreferent wählt für die Teilbibliothek Literatur und sonstige Medien - im Rahmen der Haushaltsmittel und der von der Fakultät formulierten Erwerbungsrichtlinien oder von ihr geäußerten Grundsätzen - aus. Über Bestellung und Abbestellung von periodisch erscheinenden Medien mit regelmäßigen Folgekosten entscheiden die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter im Einvernehmen mit der Fachreferentin oder dem Fachreferenten.
- (2) Vorschläge der Fachvertreterinnen und Fachvertreter sind für die Fachreferentin oder der Fachreferent grundsätzlich verbindlich. Er oder sie veranlasst möglichst umgehend die technische Durchführung des Erwerbs aller ausgewählten Medien durch die Zentralbibliothek. In Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit der Fachreferentin oder dem Fachreferenten kann auch eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter Medien für die Bibliothek erwerben.
- (3) Erwerbungen aus Studienbeiträgen folgen den Maßgaben der jeweiligen Fakultät.
- (4) Die Fachreferentin oder der Fachreferent sorgt gegebenenfalls im Benehmen mit dem oder der Bibliotheksbeauftragten dafür, dass die Titelauswahl den Bedürfnissen von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung gerecht wird und mit den Beständen der Zentralbibliothek und anderer Teilbibliotheken abgestimmt ist.
- (5) Über Einwände der Fachreferentin oder des Fachreferenten entscheiden der oder die Bibliotheksbeauftragte und die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek einvernehmlich.

§ 16

Aufstellung der Bestände

- (1) Der Fachreferent oder die Fachreferentin sorgt für das Signieren und erforderliche Umsignieren von Beständen entsprechend der jeweils gültigen Klassifikation. Über umfangreichere Änderungen sind der oder die Bibliotheksbeauftragte und gegebenenfalls Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu informieren.
- (2) Die Fachreferentin oder der Fachreferent sorgt für die geordnete Aufstellung des Bestandes. Nicht mehr benötigte oder aus Platzgründen nicht mehr aufstellbare Literatur oder sonstige Medien gibt sie oder er an die Zentralbibliothek ab.

§ 17

Lehrbuchsammlung

Die Fachreferentin oder der Fachreferent richtet Sammlungen viel gebrauchter Studienliteratur ein und gewährleistet ihre Aktualität. Anschaffungsvorschläge von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern und Studierenden berücksichtigt er oder sie nach Möglichkeit. Bestände der Lehrbuchsammlungen sind für Studierende ausleihbar.

§ 18

Dienstliche Ausleihe

- (1) Professorinnen und Professoren, andere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultäten sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung und der Zentralen Einrichtungen der Universität sind zur Ausleihe aus Beständen der Teilbibliothek für eigene dienstliche Belange berechtigt. Die Ausleihe ist grundsätzlich auf zwanzig Bände und auf einen Monat, gegebenenfalls mit der Möglichkeit zweimaliger Verlängerung, beschränkt; der oder die Bibliotheksbeauftragte ist zu informieren, wenn in begründeten Ausnahmefällen Überschreitungen notwendig werden.
- (2) Wird ein Medium von einem anderen Benutzer oder einer anderen Benutzerin benötigt, so ist es umgehend zugänglich zu machen. Die Bibliothek informiert über den Standort des Buches oder sorgt selbst für die Zugänglichmachung.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Ausleihe aus Beständen der Teilbibliothek auch zur Benutzung außerhalb des Dienstzimmers erfolgen; die Genehmigung erteilt der Fachreferent oder die Fachreferentin, erforderlichenfalls im Benehmen mit dem oder der Bibliotheksbeauftragten.
- (4) Der Fachreferent oder die Fachreferentin kann besonders intensiv benutzte Literatur und sonstige Medien für nicht oder nur verkürzt ausleihbar erklären; sie wird entsprechend gekennzeichnet.

§ 19

Entnahme von Zeitschriften und Teilen von Lieferungswerken

Zeitschriftenhefte eines laufenden Jahrgangs und Teile von Lieferungswerken können nur in Ausnahmefällen für höchstens drei Tage entliehen werden; die Entscheidung trifft die Fachreferentin oder der Fachreferent.

§ 20

Kurzausleihe

Studierende und Benutzer bzw. Benutzerinnen, die nicht Mitglieder der Universität sind, können aus den Teilbibliotheken bis zu fünf Bände über das Wochenende, gesetzliche Feiertage oder über Nacht entleihen.

§ 21

Semesterapparate

- (1) Für grundlegende und häufig benutzte Literatur und Medien zu laufenden Lehrveranstaltungen können in den Teilbibliotheken Semesterapparate aufgestellt oder im Internet angeboten werden, die im Einvernehmen zwischen den zuständigen Fachreferentinnen und Fachreferenten auch Medien anderer Teilbibliotheken und der Magazine beinhalten dürfen.
- (2) In Semesterapparaten eingestellte Medien unterliegen ausnahmsloser Präsenz.

§ 22

Handbibliotheken

- (1) Professorinnen und Professoren, andere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultäten sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung und der Zentralen Einrichtungen der Universität können in ihren Dienstzimmern Medien aufbewahren, die sie auf längere Zeit häufig benötigen (Handbibliotheken).
- (2) Die Anzahl der Medien ist grundsätzlich für (C 3/ C4- bzw. W2 / W3 -) Professoren bzw. – Professorinnen auf 100, für alle anderen Berechtigten gem. Abs. 1 auf 65 beschränkt. Überschreitungen setzen die Zustimmung des Fachreferenten oder der Fachreferentin und der oder des Bibliotheksbeauftragten voraus.
- (3) Die Bestände sind im Ausleihsystem nachgewiesen. Sie werden zum Zweck der Aktualisierung der Ausleihdaten und mit dem Ziel der besseren Verfügbarkeit der Literatur jährlich von der Bibliothek überprüft.
- (4) Ein nur in Handbibliotheken vorhandenes Medium ist anderen Benutzern und Benutzerinnen zur kurzen Einsicht umgehend, zur darüber hinausgehenden Nutzung innerhalb zweier Werktagen zugänglich zu machen. § 18 Abs. 2 S. 2 BetrO gilt entsprechend.

§ 23

Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen der Allgemeinen Benutzungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 30. Nov. 1966 (GVBl. 1967, S. 133) und der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland, Leihverkehrsordnung (LVO) vom 1. Dezember 2003 (KWMBI. I Nr. 23/2003, S.538) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Diese Bibliotheksordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie wird von der Universität erlassen aufgrund eines Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 GO vom 20. Juni 2007.